

Satzung der  
St. Hubertus Schützenbruderschaft  
Neuenkirchen e.V. von 1928  
im Zentralverband der Historischen  
Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



## Inhalt

§ 1 - Name und Sitz.....	3
§ 2 - Wappen.....	3
§ 3 - Wesen und Zweck.....	3
§ 4 - Mitgliedschaft .....	3
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 - Ehrenmitglieder.....	4
§ 7 - Anforderungen an den König.....	4
§ 7a - Versagen der Schießberechtigung .....	4
§ 8 - Beiträge.....	4
§ 9 - Organe .....	4
§ 9 a - Der geschäftsführende Vorstand .....	5
§ 9 b - Der Hauptvorstand .....	5
§ 9 c - Die Generalversammlung .....	6
§ 10 - Kassenprüfer.....	6
§ 11 - Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen, Sitzungsniederschriften .....	7
§ 12 - Vermögensübergang.....	7
§ 13 - Inkrafttreten .....	7
§ 14 - Datenschutz .....	7

## § 1 - Name und Sitz

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. hat ihren Sitz in 33397 Rietberg Ortsteil Neuenkirchen.

## § 2 - Wappen

Das Wappen der Bruderschaft ist das Wappen von Neuenkirchen. Es zeigt im oberen Teil die Kirche von Neuenkirchen auf goldenem Grund; im unteren Teil den goldenen Adler auf rotem Grund.

## § 3 - Wesen und Zweck

Die Aufgaben der Bruderschaft sind ausschließlich gemeinnütziger Art nach dem Leitsatz des Zentralverbandes für Glaube, Sitte und Heimat.

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft stellt sich zur Aufgabe:

- a) Förderung der religiösen Gesinnung und Tätigkeit im öffentlichen und privaten Leben.
- b) Förderung und Pflege von Heimat und Brauchtum.
- c) Förderung des Schießsportes.
- d) Veranstaltung eines Schützenfestes als Heimatfest und aktive Beteiligung an Prozessionen und sonstigen kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen.

## § 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die ein nach dem christlichen Menschenbild ausgerichtetes Leben führt und sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied gegen die Grundsätze der Bruderschaft verstößt
- b) bei verschuldetem Beitragsrückstand
- c) wenn sich das Mitglied wiederholt krimineller Handlungen schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen kann das Tragen der Uniform sofort untersagt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 6 - Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, wenn sie sich um die Bruderschaft, um die Kirche oder die Gemeinde besondere Verdienste erworben haben.

## § 7 - Anforderungen an den König

König können nur solche Mitglieder werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und die den Anforderungen des § 4 entsprechen.

## § 7a - Versagen der Schießberechtigung

Über eine evtl. Versagung der Schießberechtigung entscheidet der Oberst oder ein von ihm benannter Vertreter.

## § 8 - Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.

## § 9 - Organe

Die Organe der Bruderschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Hauptvorstand
- c) die Generalversammlung

## § 9 a - Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Brudermeister
- b) den 2 stellvertretenden Brudermeistern
- c) dem Oberst
- d) dem stellvertretenden Oberst
- e) dem Kassierer
- f) dem Schriftführer
- g) bis zu 7 Beisitzer, wobei diese nicht zwingend besetzt sein müssen

Nach außen hin wird der geschäftsführende Vorstand durch den Brudermeister, den beiden stellvertretenden Brudermeister und dem Kassierer vertreten. Dabei ist der Brudermeister allein vertretungsberechtigt. Einer der beiden stellvertretenden Brudermeister und der Kassierer jeweils gemeinsam.

Der Vorstand ist alle drei Jahre zu wählen. Um die Kontinuität des Vorstandes im Interesse des Vereins zu wahren, findet die Neuwahl wie folgt statt:

- 2009 der Oberst, der Kassierer und bis zu 2 Beisitzer
- 2010 der Brudermeister, einer der stellvertretenden Brudermeister und der stellvertretende Oberst
- 2011 einer der stellvertretenden Brudermeister, der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer

jeweils für die Dauer von 3 Jahren

Die turnusmäßige Neuwahl auf die Dauer von 3 Jahren wird entsprechend in den Folgejahren durchgeführt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder zur Ersatzbesetzung ist eine Wahl/Neuwahl auf jeder Generalversammlung möglich.

Vakante Beisitzer Posten können auch vom Hauptvorstand gewählt werden.

## § 9 b - Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Präses
- c) den Königen
- d) dem Schießmeister
- e) dem Jungschützenmeister
- f) allen Offizieren und Unteroffizieren, soweit sie eine Funktion ausüben

Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) die Vorbereitung des Schützenfestes und sonstiger Veranstaltungen
- c) die Wahl der Kassenprüfer

### § 9 c - Die Generalversammlung

Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder der Bruderschaft an. Die Generalversammlung tritt zu Anfang eines jeden Jahres zusammen.

Sie ist zuständig für:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) die Wahlen
- e) Vorschläge und Richtlinien für die Führung der Bruderschaft

Die Einladung zur Generalversammlung soll den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sein, wobei die jährliche Mitgliedskarte, als auch eine E-Mail, Einladung sein kann.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Brudermeister schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen
- b) auf Antrag des Hauptvorstandes
- c) bei Auflösung der Bruderschaft
- d) bei Änderung der Satzung

Die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung muss schriftlich und mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

### § 10 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Hauptvorstand neu gewählt, wobei turnusmäßig jedes Jahr ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt wird. Sie haben jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung des Kassenwesens des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Generalversammlung zu berichten.

## § 11 - Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen, Sitzungsniederschriften

Der Brudermeister beruft die Versammlungen und alle Veranstaltungen der Bruderschaft ein und leitet sie. Er kann diese Rechte auf seinem Stellvertreter oder dem Oberst übertragen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und diesem Antrag durch einfache Mehrheit stattgegeben.

Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung der Bruderschaft ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über jede Vorstandssitzung und über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Brudermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

## § 12 - Vermögensübergang

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Katholische Pfarrgemeinde St. Margareta in 33397 Rietberg, Ortsteil Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung, die derzeit den neuesten Stand darstellt, ist am 07.03.2020 von der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

## § 14 - Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Kompanie bzw. Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung

(KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.



---

**Ralf Bergmeier**  
Brudermeister

---

**Dieter Paueickhoff**  
stv. Brudermeister

---

**Andreas Venker**  
stv. Brudermeister

---

**Jürgen Herrmann**  
Schriftführer

33397 Rietberg, den 07.03.2020